



- Beschluss -

Einbringer

01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

02.03.2026

Ergebnis

ungeändert beschlossen

4. Änderung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Umsetzung des Beschlusses BV-V/08/0170-07 zu Kürzungen bei Aufwandsentschädigungen und Fraktionszuwendungen

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 4. Änderung zur Hauptsatzung.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
40	0	0

Anlage 1

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-V/08/0260-04 am 02.03.2026 folgende 4. Änderungssatzung zu der am 27.05.2024 beschlossenen Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.08.2025, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In Abs. 3 Nr. 1 wird in Satz 1 zwischen den Wörtern „den“ und „Ausschüssen“ das Wort „beratenden“ eingefügt und die Zahl „55“ auf „50“ reduziert.

Zudem wird folgender Satz ergänzt:

„Die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses, sofern sie lediglich in ihrer Funktion als Vertretung der Präsidentin der Bürgerschaft an der Sitzung teilnehmen.“

In Abs. 3 Nr. 6 wird Satz 1 gestrichen.

Im neuen Satz 1 wird das Wort „weiteren“ gestrichen und nach dem Wort „Vizepräsidentinnen“ die Wörter „und die Fraktionsvorsitzenden“ ergänzt.

Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für jede reguläre Sitzung der Bürgerschaft und jede Sondersitzung können jeweils bis zu zwei Fraktionssitzungen mit einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)